

Herr Martin Merkofer  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Gefahrenprävention  
3003 Bern

**scienceindustries**  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
linda.kren@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 11  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 23. Dezember 2014

### **Stellungnahme zur Revision der Störfallverordnung 2015**

Sehr geehrter Herr Merkofer

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Störfallverordnung (StFV) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt.

#### **Zusammenfassung**

**Wir begrüssen die Anpassung der StFV an das neue Chemikalien-Klassierungssystem GHS. Wir begrüssen ebenfalls die Anpassung des Geltungsbereichs bei Betrieben mit Stoffen und Zubereitungen, welche sich daraus ergibt.**

**Bezüglich der biologischen Gefahren unterstützen wir die Möglichkeit, Betriebe mit Tätigkeiten der Klasse 3 nach Einschliessungsverordnung (ESV) vom Geltungsbereich der StFV auszuschliessen.**

**Die gesetzlichen Anpassungen, die der Beitritt der Aarhus Konvention als Folge hat, sind schon im Umweltschutzgesetz geregelt. Eine Anpassung der StFV, auch wenn diese als gering erscheint, ist auf dieser Grundlage unnötig und nicht zweckmässig.**

Wie wir auch im Gespräch mit Ihnen bestätigt haben, ist die Förderung einer systematischen Auseinandersetzung mit den Themen Sicherheit, Gefahren und Risiken für unsere Branche nachvollziehbar und sinnvoll. Wir teilen auch die Ansicht, dass eine wirksame und effiziente Störfallvorsorge eine gelebte Sicherheitskultur voraussetzt. Mit dem Text vom Anhang 2.1 sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir finden es aber als weiterhin unangebracht, dass im Erläuterungstext immer noch von einer Annäherung an der Seveso III Richtlinie die Rede ist: Eine Annäherung ist nur unter vergleichbaren Voraussetzungen denkbar. **Wir legen viel Wert auf eine Erarbeitung der entsprechenden Vollzugshilfe die auf einer konstruktiven und faktenbasierten Diskussion basiert.** So kann die ausgearbeitete Lösung von allen involvierten Parteien gut getragen und umgesetzt werden.

## Spezifische Bemerkungen

- **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Abs. 2<sup>bis</sup>: Wir sind mit der Erstellung der Liste im Anhang 1.4 der Organismen, welche sich aufgrund ihrer Eigenschaften in der Bevölkerung oder in der Umwelt nicht unkontrolliert verbreiten können, einverstanden. Somit können Betriebe der Klasse 3, die keine schweren Schädigungen verursachen können, vom Geltungsbereich der StFV ausgenommen werden.

- **Art. 8a Änderungen der Verhältnisse**

Wir erachten die Präzisierung betreffend Aktualisierung des Kurzberichts und/oder Risikoermittlung als sinnvoll. In Anbetracht der Koordinationsprobleme zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge beurteilen wir die Änderung bezüglich des Einreichens der ergänzten Unterlagen, wenn ein konkretes Bauprojekt in der Nachbarschaft vorliegt nicht als Verbesserung. Dabei sind folgende Gründe massgebend:

- Wenn sich die Behörden über ihre Rolle in der Koordination nicht bewusst sind (Art. 11a Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung), helfen die Erklärung in den Erläuterungen nicht, um die rechtzeitige Abstimmung aller Interessen mittels eingereichtem aktualisiertem Kurzbericht/Risikobeurteilung sicherzustellen.
- Das Einreichen des Kurzberichtes oder der Risikoermittlung muss bei wesentlichen Änderungen ausserhalb der Anlage / des Areals erfolgen. Der Inhaber kann aber nicht mit verhältnismässigem Aufwand sicherstellen, dass er von jeder Baueingabe Kenntnis erlangt und sich eine Beurteilung machen kann, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass ein konstruktiver Dialog zwischen Inhaber und Nachbar zum Zeitpunkt der Baueingabe erfolgt, ist deutlich tiefer als zu Beginn der Planungsphase. Die Umgestaltung eines baureifen Projektes kann massive Mehrkosten zur Folge haben.
- Das Vorgehen, welches in der Planungshilfe „Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge“ aufgezeigt wird und sich auf geltendes Recht stützt, wird als guter Anfang beurteilt. Der Ansatz von Art. 8a ist unserer Meinung nach nicht zielführend und kontraproduktiv.

**Um die bestehen Probleme der Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorgen nicht zu verschärfen, beantragen wir, den geltenden Art. 5 Abs. 4 beizubehalten und die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe „Neubauten an StFV-Anlagen“ abzuwarten.**

- **Art. 8b Kontrollen:**

Der neue Artikel über Kontrollen gibt vor, dass die Häufigkeit der Kontrollen in Abhängigkeit des Gefahrenpotentials, der Art und Komplexität des Betriebs, Verkehrswegs sowie der Ergebnisse früherer Kontrolle festgelegt wird. Im Bericht „Methodische Grundlagen für Inspektionen nach Störfallverordnung“, der im Auftrag vom BAFU erstellt wurde, werden Methoden für die Festlegung von Inspektionskontrollen vorgestellt und vorgeschlagen. Wir möchten nochmals betonen, dass ein gewisser Pragmatismus wichtig ist, um solche Entscheidungen zu treffen. Störfallpotential, Eintrittswahrscheinlichkeit einer Freisetzung und Betriebsmanagement sind sicher wichtige Faktoren, die beim Entscheid eine Rolle spielen müssen. Professionalität und Know How der angestellten Mitarbeiter sollten auch eine wichtige Rolle spielen. Diese Faktoren sind aber nicht quantifizierbar, tragen aber wesentlich mehr zur Sicherheit der Anlagen bei als formalistische Ansätze (wie z.B. Zertifikate).

- **Art. 13 Information und Alarmierung**

Gemäss dem neu entworfenen ersten Absatz von Art. 13 müssen die Kantone die Öffentlichkeit über die geographische Lage, Namen der Inhaber und über den Konsultationsbereich informieren.

Die Bekanntmachung der geographischen Lage und Name der Inhaber erachten wir als unnötig. Falls die Umsetzung der Aarhus-Konvention erzielt werden soll, so möchten wir auf den Art. 10e Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes hinweisen, der die aktive Kommunikation gemäss Konvention wie folgt regelt: Die Behörde ist aufgefordert, die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz und Stand der Umweltbelastung zu informieren. Zudem kann die Behörde nach Anhörung der Betroffenen die Ergebnisse der Kontrollen von Anlagen veröffentlichen. Die Informationspflicht der Aarhus Konvention zu bevorstehenden Gefahren für die Umwelt ist, wie in der Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung der Aarhus Konvention präzisiert wird, im geltenden Art. 13 schon umgesetzt.

Es gibt also keinen Grund um in Abs. 1 der Erläuterungen zu erwähnen, dass die Kantone im vorsorglichen Sinne neu auch aktiv die Öffentlichkeit über Name des Inhabers und Standort des Betriebs informieren müssen. **Folglich beantragen wir dass auf den neuen Art. 13, Abs. 1 verzichtet wird.**

- **Art. 25b Übergangbestimmungen zur Änderung vom... 2015**

Die Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten für die Einreichung der Kurzbericht für Inhaber, die neu im Geltungsbereich der StFV fallen, ist zu kurz. Da die neue Vollzugshilfe vermutlich erst Ende 2015 veröffentlicht werden wird (z. B. für die Betriebe, welche aufgrund der Mengenschwellen für Hochaktive Stoffe (HAS) neu der StFV unterstellt werden) **beantragen wir eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung.**

- **Anhang 1 Ziffer 45 Hochaktive Stoffe**

Gemäss Ziff. 45 müssen Inhaber erneut prüfen, ob Stoffe/Zubereitungen gewisse aufgelistete Kriterien erfüllen. Als zweiter Schritt muss eine Selbstbeurteilung durchgeführt werden, um zu definieren ob eine Schädigung der Bevölkerung bei einer Einmalexposition auszuschliessen sei oder ob der schlimmste Effekt des Stoffes bzw. der Zubereitung störfallrelevant ist. **Wir möchten darauf hinweisen, dass in der vorgesehenen Vollzugshilfe gute Beispiele zur Anwendung der Methoden aufzulisten sind, um die Beurteilung zu erleichtern.**

- **Anhang 2.1 Vorgehen für Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungsanlagen**

Wie wir im Gespräch mit Ihnen bestätigt haben ist die Förderung einer systematischen Auseinandersetzung mit den Themen Sicherheit, Gefahren und Risiken für unsere Branche nachvollziehbar und sinnvoll. Wir teilen auch die Ansicht, dass eine wirksame und effiziente Störfallvorsorge eine gelebte Sicherheitskultur voraussetzt. Wir sind uns bewusst, dass seitens BAFU die Absicht besteht, eine pragmatische Lösung für die Umsetzung vom Anhang 2.1 zu finden und wir sind mit dem Text von Anhang 2.1 grundsätzlich einverstanden. Wir finden es aber als weiterhin unangebracht, dass im Erläuterungstext immer noch von einer Annäherung an der Seveso III Richtlinie die Rede ist. Eine Annäherung ist nur unter vergleichbaren Voraussetzungen denkbar.

**Die Voraussetzungen für eine Annäherung an Seveso III sind nicht gegeben:** Wie schon in der Arbeitsgruppe diskutiert wurde, müssen wir den unterschiedlichen Aufbau und Geltungsbereich der Seveso III RL zugrunde legen. Der Kurzbericht ist mit dem Konzept zur Verhinderung von schweren Unfällen vergleichbar, das für alle Betriebe Pflicht ist. Das Sicherheitsmanagementsystem, das für Betriebe der oberen Klasse Pflicht ist, ist mit der Risikobeurteilung vergleichbar. Die

Mengenschwellen für die untere Klasse der Seveso III RL sind zum Teil 10-mal höher als die Mengenschwellen der schweizerischen Verordnung. Einen direkten Vergleich mit den Anforderungen der Seveso III Richtlinie, wie jetzt im Erläuterungstext erwähnt wird, würde bei der Umsetzung zu deutlichen Standortnachteilen für Schweizer KMUs führen. **Die abgeschätzte Belastung von weniger als 840 CHF pro Betrieb, als Folge der Umsetzung des systematischen Vorgehens beim Treffen der Sicherheitsmassnahmen und die verbesserten behördlichen Kontrollen, die im Kapitel 1.5 im Erläuterungsbericht aufgeführt sind, beurteilen wir als deutlich zu tief.** Auf Grundlage der Daten, die im zitierten Bericht (Regulierungs-Checkup Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung, 13. Mai 2013) ermittelt sind, schätzen wir den Aufwand für den Einsatz der Spezialisten der Arbeitssicherheit auf mehr als 10'000 CHF für einen Betrieb der MEM Industrie mit 10 bis 49 MA(Personalaufwand und Sachaufwand). Betriebe, die die in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallen, werden hoffentlich nicht bei null anfangen; die Kosten sind jedenfalls viel höher als die Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Beurteilung.

Es ist zu begrüßen, dass in den Erläuterungen zumindest die unterschiedlichen Mengenschellen erwähnt werden. Wir möchten uns aber vergewissern, dass alle Aspekte bei der Ausarbeitung dieser neuen Bestimmungen in der Vollzugshilfe präsent sind. Wir wurden von Ihnen informiert, dass die Begleitgruppe der Revision wieder aufgerufen wird, um die Vollzugshilfe zur Verordnung auszuarbeiten. **Wir legen grossen Wert auf eine konstruktive und faktenbasierte Diskussion.** Wir möchten gleichzeitig betonen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass ein klares Ziel für die Umsetzung von Anhang 2.1 definiert wird und eine systematische Auseinandersetzung mit den relevanten schweizerischen Rechtsgrundlagen und den darin enthaltenen Anforderungen und Verfahren stattfindet. Eine vollständige Übersicht sollte ausgearbeitet werden, um Doppelspurigkeiten sowie unnötige zusätzliche Forderungen an Inhaber zu vermeiden. So kann die ausgearbeitete Lösung von allen involvierten Parteien mitgetragen und umgesetzt werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Matthes

Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren

Fachexpertin